

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0138/2011**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 25.05.2011

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Th/erf; Nst.: 2152
Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Flächendeckender Breitbandausbau im Landkreis Gießen - Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen GmbH
- Antrag des Magistrats vom 25.05.2011 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 51 Nr. 11 HGO

1. die Gründung der / Den Beitritt zur „Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH“ auf der Basis des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages
2. den Beitritt zur „Breitband Gießen GmbH“ auf der Basis des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages
3. Das erforderliche Stammkapital für die „Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH“ sowie die „Breitband Gießen GmbH“ in Höhe von insgesamt max. 1.400,00 € wird bereit gestellt.
4. Für den aus der Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH resultierenden allgemeinen Verwaltungsaufwand werden im Haushalt 2011 420,00 € bereit gestellt.

Ziffer 1 und 2 werden nur dann vollzogen, wenn eine vertragliche Bindung der Telekom an die Breitband Gießen GmbH erreicht wird. Hinsichtlich dieser grundlegenden Voraussetzung einer vertraglichen Bindung des Carriers werden folgende Zielgrößen bei der Vertragsgestaltung vorausgesetzt:

- Flächendeckende Vermietung der bestehenden Netze

- Flächendeckender Zugriff auf bestehende Einrichtungen und Netze der Telekom
- Offenes Netz für weitere Carrier (direkte Anmietung möglich)
- Lange Laufzeit (Größenordnung 15 Jahre).“

Begründung:

Alle 18 Gemeinden des Landkreises Gießen befinden sich auf dem Weg der Breitband Gießen GmbH beizutreten. Durch die flächendeckende Versorgung mit schnellem und sicherem Internet werden die Attraktivität für die Neuansiedlung von Gewerbe erhöht und gleiche Lebensverhältnisse für die Bevölkerung (Anbindung auch kleiner Ortschaften) geschaffen.

Auf das beigefügte Schreiben der Landrätin des Landkreises Gießen vom 22.02.2011 wird hingewiesen.

Die Stadt Gießen möchte sich in diesen Prozess einbringen. Daher ist dieser politische Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an den Gesellschaften erforderlich und ein gutes Zeichen dafür, dass sich die Stadt Gießen aktiv auch an der Entwicklung des Landkreises Gießen insgesamt beteiligt.

Derzeit ist noch nicht klar, ob alle Kommunen des Landkreises Gießen sich an diesem Geschäftsmodell beteiligen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente liegen die formalen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung gem. §§ 121 f. HGO vor.

„Eine der maßgeblichen Voraussetzungen für das wirtschaftliche Betätigen einer Gemeinde im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO ist, dass die geforderte Leistung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Gerade ländliche Regionen sind mit Breitbandanschlüssen meistens unterversorgt. Ein Grund dafür liegt darin, dass der wettbewerblich strukturierte Telekommunikationsmarkt bislang für ein flächendeckendes Breitband-Angebot aus sich heraus nicht gesorgt hat. Es mangelt an einem finanziell tragfähigen Modell, ländliche Gebiete flächendeckend mit Breitbandanschlüssen zu versorgen. Unter Beteiligung der Unternehmen, der Kommunen und des Landes wird diesem Missstand abgeholfen werden.“ (vgl. <http://www.breitband-in-hessen.de>, lt. Zugriff am 30.05.2011).

Darüber hinaus besteht ein angemessener Einfluss der Stadt Gießen in den Gremien der Gesellschaften. Nachschulpflichten für die Stadt Gießen bestehen nicht, die Haftung ist durch die Rechtsform beschränkt (GmbH). Die Einzahlungsverpflichtungen der Stadt Gießen sind auf den Gesellschafteranteil begrenzt.

Nach Mitteilung des Kreisausschusses des Landkreises Gießen wird die Gründung der Gesellschaften erst weiterbetrieben, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des Regierungspräsidiums Gießen vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV) und Veröffentlichung in der hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD). Die IBV wird vom Kreisausschuss des Landkreises Gießen betrieben. Abgabeschluss für das derzeit laufende IBV ist der 05.07.2011. Die Ergebnisse werden also frühestens Mitte Juli vorliegen. Erst danach kann das Genehmigungsverfahren wieder aufgenommen und die Beteiligungsgesellschaft gegründet werden.

Das nach § 121 Abs. 6 HGO vorgeschriebene Markterkundungsverfahren wurde durch den Kreisausschuss des Landkreises Gießen betrieben. Die in diesem Rahmen eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen sind in dieser Vorlage beigefügt.

Anlagen:

Entwurf Gesellschaftsvertrag Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH

Entwurf Gesellschaftsvertrag Breitband Gießen GmbH

Schreiben der Landrätin Anita Schneider vom 22.02.2011

Stellungnahme gemäß § 121 Abs. 6 HGO der Kreishandwerkerschaft Gießen

Stellungnahme gemäß § 121 Abs. 6 HGO der IHK Gießen-Friedberg

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift